

---

# Glättung GuV-Ergebnisse Lasten kalkuliert realisieren

---

Den Sparkassen stehen reduzierte Zinsüberschüsse und potenzielle Bewertungsrisiken in den Jahresabschlussergebnissen bevor. Künftige Lasten kalkuliert zu realisieren schafft vor diesem Hintergrund wichtige Freiräume. Markt & Impuls stellt verschiedene Möglichkeiten vor.

## **Auflösung von Refinanzierungsgeschäften und Payer-Swaps**

Der Deko Treasury-Kompass belegt, dass der Zinsaufwand aus Refinanzierungsgeschäften oder Zinssicherungsgeschäften (Payer-Swaps) der Vergangenheit den Zinsüberschuss in den nächsten Jahren belasten werden, besonders dann, wenn Refinanzierungsgeschäfte eine längere Laufzeit aufweisen als Rentenpapiere im Depot A. In der Folge werden Wertpapieranlagen mit vergleichsweise hohen Kupons fällig, während Refinanzierungsgeschäfte mit hohem Zinsaufwand tendenziell länger in der Bilanz verbleiben. Dies führt perspektivisch zu einer Reduzierung des Zinsüberschusses. Vor diesem Hintergrund können die stillen Lasten aus Refinanzierungsgeschäften und Payer-Swaps realisiert und im Jahresergebnis 2014 belastet werden. So lässt sich der künftige Zinsaufwand reduzieren und die Flexibilität zur Glättung der GuV-Ergebnisse für künftige Perioden bleibt erhalten. Die so entstandene Refinanzierungslücke kann durch eine neue Refinanzierung geschlossen und der Zinsvorteil realisiert werden.

## **Sacheinlage**

Sparkassen halten in der Direktanlage zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere mit stillen Reserven. Diese wurden zu einem früheren Zeitpunkt emittiert und

notieren nun „über pari“. Durch die sich verkürzende Restlaufzeit lösen sich die stillen Reserven zur Fälligkeit auf, die Papiere notieren wieder um „pari“. Diese stillen Reserven lassen sich in einem Spezialfonds konservieren. So können sie über die Fälligkeit hinaus genutzt werden und stehen für eine eventuelle spätere Ausschüttung zur Verfügung.

Werden Wertpapierbestände aus der Direktanlage zu den Buchwerten in ein Sondervermögen übertragen, handelt es sich aus Sicht des Handelsrechts um einen Tausch von Vermögensgegenständen, weil zulasten des Direktbestands neue Anteile des Spezialfonds erworben werden. Die Erstbewertung nach Sacheinlage erfolgt zum Marktwert. So werden die stillen Reserven unter „unrealisierte Veräußerungsgewinne“ aufgeführt.

Im Anhang müssen sie in Spezial- und Publikumsfonds ausgewiesen werden, an denen der Anleger zu mehr als zehn Prozent beteiligt ist. Durch den Wegfall des § 340f Abs. 2 HGB gilt für Wertpapiere im Anlagebestand und in der Liquiditätsreserve ein Wertaufholungsgebot. Kapitalverwaltungsgesellschaft und Depotbank müssen beim Erwerb darauf achten, dass die Anlagegrenzen nicht überschritten werden. Der Abschlussprüfer sollte von Beginn an einbezogen werden.

Die Transaktion wird auch steuerrechtlich als Tausch betrachtet und wie Verkauf und Kauf behandelt. Die stillen Reserven werden somit aufgedeckt. Aus steuerlicher Sicht gibt es auch weitere Besonderheiten zu berücksichtigen, etwa Aktien- und Zwischengewinne. Im Vorfeld muss der konkrete Einzelfall geprüft werden. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen die bei Sacheinlage versteuerten Beträge bei der Auflösung vom steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn abgesetzt werden. Es erfolgt eine vorgezogene Besteuerung der handelsrechtlich bestehenden Reserven. ■